



## Bekanntmachungen der Stadt Bexbach Meldungen aus dem Rathaus



*Danke, liebe Eltern!*

### Mutter- und Vatertag 2024

In den Kindern erlebt man sein eigenes Leben noch einmal, und erst jetzt versteht man es ganz.

Sören Kierkegaard

### Sommer, Sonne, Sonnenschutz!?

Ein Kooperations-Vortrag der Jugendpflege Bexbach mit dem Saarpfalz-Kreis (Frühe Hilfen) am 14.05.2024 um 16:30 Uhr im Familienhilfezentrum in Bexbach

#### Sommer, Sonne, Sonnenschutz!?

**Worauf muss ich in der Sommerzeit bei meinem Kind achten?** Diese Fragen stellen sich viele Eltern mit Be-

ginn der warmen Tage. Der interaktive Vortrag mit Frau Dr. med. Caroline Wollny geht darauf ein und behandelt Themen wie Sonnenschutz, Sonnenbrand, Sonnenstich und Zecken, sowie die typischen Sommererkrankungen. Die Veranstaltung findet am Dienstag, den 14.05.2024 von 16:30-18:30 Uhr im Familienhilfezentrum Bexbach

(Pestalozzistraße 4) statt und ist kostenfrei.

Referentin an diesem Nachmittag ist Dr. med. Caroline Wollny - Kinder- und Jugendärztin und Koordinatorin der Frühen Hilfen des Saarpfalz-Kreises.

Kontakt und Anmeldung: jugendpflege@bexbach.de oder (06826) 529-109

### Wahlbenachrichtigung und Briefwahl –

#### Bürgerbüro ist Ansprechpartner für die Wahlen

Beginn der Briefwahl am Montag, dem 13.05.2024

Die Wahlbenachrichtigungen für die Europa-, Landrats- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 wurden allen Wahlberechtigten zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, sollte sich in jedem Fall mit dem Bürgerbüro, Telefonnummer 529-400, in Verbindung setzen. Sie können sich dort einen Ersatzbrief ausstellen lassen oder ab Montag, dem 13.05.2024 direkt per Briefwahl wählen. Aber auch ohne Ausstellung

eines Ersatzbriefes kann im zuständigen Wahlbezirk unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes gewählt werden.

Das Bürgerbüro der Stadt Bexbach, Aloys-Nesseler-Platz 5, ist Ansprechpartner für die gesamte Wahl. Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros am Wahlwochenende sind wie folgt: Am Freitag, 7. Juni 2024, ist das Bürgerbüro von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet.

**Briefwahlunterlagen können nur noch an diesem Tag ausgestellt werden.** Danach ist eine Ausstellung nur

noch bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (durch Vorlage eines ärztlichen Attestes) möglich und zwar am Samstag, 8. Juni 2024, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Wahltag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Bexbach.

Das Formular für die Beantragung der Briefwahl ist auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes abgedruckt. Die Briefwahl kann auch über das Internet beantragt werden. Das entsprechende Formular ist auf der Internetseite der Stadt Bexbach unter [www.bexbach.de](http://www.bexbach.de) bereitgestellt.

## **Anfänger-Gitarren- workshop der Jugend- pflege vom 21.05.-24.05.2024**

In den Pfingstferien (21.05.-24.05.2024) findet im Familienhilfezentrum Bexbach ein Gitarrenworkshop von 08:30-13:00 Uhr für Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 13 Jahren statt.

Der Workshop richtet sich an Anfänger und Anfängerinnen, die mit Akkorden das Gitarrenspielen erlernen möchten. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, eine vorherige Anmeldung ist daher erforderlich. Die Kosten belaufen sich auf 50 Euro. Bitte eine eigene Gitarre mitbringen.

Anmeldung unter (06826) 529-109 oder 529-111 oder jugendpflege@bexbach.de



The image shows a person playing an electric guitar. In the bottom left corner, there is a logo for 'BEXBACH meine Stadt.' with a large letter 'B'. Below the image, the text reads: **Anfänger-Gitarrenworkshop der Jugendpflege**



### **Doppelte Einsätze für die Feuerwehr in Oberbexbach**

Am Dienstag musste die Feuerwehr der Stadt Bexbach gleich zweimal ausrücken.

Zuerst wurden die Löschbezirke Oberbexbach und Bexbach-Mitte zu einem Ölunfall in der Reinhard-Schiestel-Straße gerufen, bei dem etwa 400 Liter Heizöl ausgetreten waren.

Die Einsatzkräfte konnten erfolgreich verhindern, dass das Heizöl in die Kanalisation gelangte, indem sie einen Kanaleinlauf abdichteten. Anschließend wurde das Öl aus dem Kellerraum abgepumpt und in Behäl-

ter gefüllt, um Umweltschäden zu vermeiden.

Am Abend gegen 21.00 Uhr kam es zu einem weiteren Einsatz aufgrund eines Zimmerbrands in der Frankenholzer Straße. Ein Trockner im ersten Stock eines Zweifamilienhauses geriet in Brand und verursachte starke Rauchentwicklung im Treppenhaus.

Beim Eintreffen der Feuerwehr schlugen die Flammen bereits aus dem Fenster.

Glücklicherweise konnten die Bewohner das Gebäude rechtzeitig

verlassen und es wurde niemand verletzt. Die Feuerwehr konnte den Brand schnell löschen und überprüfte die umliegenden Bereiche auf mögliche Brandausbreitung, die nicht festgestellt wurde.

Zwei Meerschweinchen wurden augenscheinlich unversehrt aus der Wohnung gerettet. Aufgrund der starken Rauchentwicklung musste die Feuerwehr das Gebäude belüften.

Die Wohnungen sind vorübergehend nicht bewohnbar, sodass die Bewohner durch die Stadtverwaltung anderweitig untergebracht werden mussten.

Die Löscharbeiten führten zur vollständigen Sperrung der Frankenholzer Straße. Die Feuerwehren aus Oberbexbach, Bexbach-Mitte und Frankenholz sowie die Drehleiterkomponente der Feuerwehr Homburg und der stellvertretende Wehrführer der Stadt Bexbach waren im Einsatz.

Auch der Bürgermeister, Rettungsdienst, Polizei und Stadtwerke Bexbach als Energieversorger waren vor Ort. Zum aktuellen Zeitpunkt können keine Angaben zur Brandursache und zum entstandenen Schaden gemacht werden.

---

### **Vertretung für Ortsvorsteher Gerhard Pirrung**

In der Zeit vom 03. Mai 2024 bis einschließlich 27. Mai 2024 nimmt der stellvertretende Ortsvorsteher Domi-

nik Feldner (Tel. 06826/8176330) die Amtsgeschäfte und Sprechstunden (nach Terminvereinbarung) des

Ortsvorstehers von Oberbexbach wahr.

**Bekanntmachung**  
**gem. § 8 KWO / § 19 EuWO**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von**  
**Wahlscheinen**

**für die Wahl**

- a) zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024,  
 b) zum Stadtrat, Ortsrat, Kreistag am 9. Juni 2024 und  
 c) zur Landrätin/zum Landrat des Saarpfalz-Kreises am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben angegebenen Wahlen für die Stadt Bexbach wird in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Aloys-Nessler-Platz 5, 66450 Bexbach für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis spätestens 24. Mai 2024 und spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr beim Gemeindevorstand im Bürgerbüro der Stadt Bexbach Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 20. Mai 2024

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe an der

- a) Europawahl in einem beliebigen Wahlraum seines Landkreises,  
 b) Stadtratswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,  
 c) Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Gemeindebezirkes,  
 d) Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches  
 e) Wahl der Landrätin/des Landrates des Saarpfalz-Kreises in einem beliebigen Wahlraum seines Landkreises

oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter;

5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte oder ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er ohne ihr oder sein Verschulden

- bei der Europawahl die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder

- bei der Europawahl und/oder den Kommunalwahlen die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. § 10 der

Kommunalwahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung oder § 10 der Kommunalwahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde/des Gemeindevorstandes gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde / beim Gemeindevorstand im Bürgerbüro, Aloys-Nessler-Platz 5, Bexbach mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung dazu nachweisen. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragsstellung der Hilfe anderer Personen bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

1. für die EUROPAAWAHL einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,

2. für die STADTRATSWAHL einen gelben Stimmzettel,

3. für die ORTSRATSWAHL einen orangefarbenen Stimmzettel,

4. für die KREISTAGSWAHL einen grünen Stimmzettel,

5. für die WAHL DER LANDRÄTIN/DES LANDRATES DES SAAR-PFALZ-KREISES einen hellblauen Stimmzettel,

6. einen gemeinsamen gelben Stimmzettelumschlag für die unter Nummer 2 bis 5 genannten Kommunalwahlen,

7. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag für die Europawahl und einen hellrosafarbenen Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen und

8. je ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Gemeindevahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme

erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem/n Stimmzettel/n und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bexbach, den 29. April 2024  
Der Gemeindevahlleiter



Christian Prech  
Bürgermeister

---

## STADT BEXBACH

### Der Gemeindevahlleiter

#### Bekanntmachung

Einrichtung und Öffnung des Briefwahlbüros der Stadt Bexbach

Für die Europa- und die Kommunalwahlen im Gebiet der Stadt Bexbach wird ab Montag, 13.05.2024, im Bürgerbüro, Aloys-Nesseler-Platz 5 in 66450 Bexbach barrierefreies Briefwahlbüro eingerichtet. Um Vorlage der Wahlbenachrichtigung wird gebeten.

Der Wahlscheinantrag (Briefwahlantrag) kann auch elektronisch über die Internetseite der Stadt Bexbach unter [www.bexbach.de](http://www.bexbach.de) gestellt werden. Ein Antrag kann durch persönliche Vorsprache im Briefwahlbüro oder schriftlich, aber nicht telefonisch, gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektroni-

sche Übermittlung als gewahrt. Die entsprechenden Unterlagen werden sofort ausgehändigt. Es besteht auch die Möglichkeit direkt zu wählen.

1. Am Freitag, 7. Juni 2024, ist das Bürgerbüro von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet. Briefwahlunterlagen können nur noch an diesem Tag ausgestellt werden. Danach ist eine Ausstellung nur noch bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (durch Vorlage eines ärztlichen Attestes) bzw. bei nachweislichem Verlust des Wahlscheines möglich und zwar am Samstag, 8. Juni 2024, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Wahltag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Bexbach.

2. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ihnen bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 08.06.2024), 12:00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen

2.1 bei der Europawahl

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

## 2.2 bei der Kommunalwahl

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne eigenes Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (bis zum 24. Mai 2024) versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 6c der Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 10 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Gemeindevahlleiters gelangt ist.

3. Nur für die unter 2. genannten Fälle ist das Briefwahlbüro am Samstag, 08.06.2024 von 10:00 – 12:00 Uhr und am Sonntag, 09.06.2024 von 10.00 – 15.00 Uhr geöffnet.

4. § 15 Absatz 4 und 5 der Kommunalwahlordnung (KWO) hat folgenden inhaltlichen Regelungsgehalt:

(4) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden der oder dem Wahlberechtigten an ihre oder seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 14 Abs. 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift. Postsendungen sind von der Gemeindevahlleiterin oder dem Gemeindevahlleiter freizumachen. Die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter übersendet der oder dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus ihrem oder seinem Antrag ergibt, dass sie oder er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

(5) Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindevahlleiterin oder dem Gemeindevahlleiter ab, so soll ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelschlag gelegt werden können. An eine andere Person als die Wahlberech-

tigte oder den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 14 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindevahlleiterin oder dem Gemeindevahlleiter vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die v. g. Vorschriften entsprechen inhaltlich dem § 27 Absatz 4 und 5 der Euro-pawahlordnung (EuWO).

Es wird um Verständnis gebeten, wenn die Bediensteten des Briefwahlbüros angewiesen sind, die v. g. Vorschriften strikt einzuhalten.

5. Schriftliche Briefwahlanträge müssen persönlich unterschrieben werden

Wer einen Wahlscheinantrag (Briefwahlunterlagen) in schriftlicher Form stellt, z. B. über das Formular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, muss diesen zwingend auch persönlich unterschreiben, auch wenn eine Unterschrift z. B. bei einem E-Mail-Antrag oder über das elektronische Portal auf der Internetseite der Stadt Bexbach unterbleibt. Es wird daher um entsprechende Beachtung gebeten. Die Bediensteten des Wahlamtes stehen für Hilfestellungen gerne persönlich im Bürgerbüro oder auch telefonisch unter Telefon 06826 / 529-129 oder 06826 / 529- 400 (Briefwahlbüro) zur Verfügung.

Bexbach, 2. Mai 2024

Der Gemeindevahlleiter:



Christian Prech  
Bürgermeister

**Erfolgreich arbeiten im Saarpfalz-Kreis**

**Für kleine und mittlere Unternehmen aus dem Saarpfalz-Kreis:  
Dienstleister, Handwerker, Produzierende Unternehmen**

## Online Sprechtag Digitalisierung

### Mittwoch, 15. Mai 2024

Besprechen Sie Ihre individuellen Fragen zu Digitalisierungsthemen mit den ExpertInnen des Mittelstand-Digital Zentrum Saarbrücken.

**Der kostenfreie Online-Sprechtag findet als individuelle, jeweils einstündige Videokonferenz statt.  
Anmeldung erforderlich.**

Weitere Informationen  
[www.wfg-saarpfalz.de](http://www.wfg-saarpfalz.de)


